

RECHTSANWALT  
DR. WOLF-GEORG SCHÄRF  
1010 WIEN, TIEFER GRABEN 21/3  
TEL. +43/1/533 39 51 FAX 533 39 51-50  
E-Mail: office@lawschaerf.at

An die  
Kanzlei des Gerichts der Europäischen  
Union  
Rue de Fort Niedergrünewald  
L 2925 Luxemburg

Wien, am 7.6.2010

**Hiermit wird bestätigt, dass die Urschrift mit der Abschrift übereinstimmt.**

**klagende Partei:** Land Wien  
vertreten durch Amt der Wiener Landesregierung  
Dresdner Straße 45  
1200 Wien  
vertreten durch: Dr. Wolf-Georg Schärf  
Tiefer Graben 21/3  
1010 Wien

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht gemäß § 9 öRAO

R-Code R 129567  
Gebühreneinzug über das Konto 00487791 bei der Ersten Bank der österreichischen Sparkassen AG

**beklagte Partei:** Europäische Kommission  
Generaldirektion Umwelt  
zu CHP (2009) 00928

## **Klage**

6-fach

Beilagen gemäß Anlagenverzeichnis

1. In rubrizierter Rechtssache gibt die klagende Partei bekannt, dass sie Rechtsanwalt Dr. Wolf-Georg Schärf, Tiefer Graben 21/3, 1010 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat.
2. Rechtsanwalt Dr. Wolf-Georg Schärf ist in Wien als Rechtsanwalt eingetragen und legt hierfür eine Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer Wien vom 9.6.2010 (.A.1) vor. Gemäß § 9 öRAO (österreichische Rechtsanwaltsordnung) beruft er sich auf die von der klagenden Partei erteilte Vollmacht.
3. **Beweis:** Bestätigung der Rechtsanwaltskammer Wien vom 9.6.2010 als Beilage .A.1
4. Die klagende Partei ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Österreich. Die klagende Partei ist eines in der österreichischen Bundesverfassung aufgezählten Bundesländer (Art 2 Abs 2 B-VG). Gemäß den Bestimmungen des B-VG ist die klagende Partei Trägerin von Rechten und Pflichten. Die klagende Partei besitzt weiters eine erhebliche Anzahl von Immobilien in ihrem Landesgebiet.
5. Die klagende Partei ist auch ein Organ der Vollziehung und hat bei Wahrung ihrer staatlichen Aufgaben auch das Amtsgeheimnis gemäß Art 20 B-VG zu beachten. Dieses verfassungsgesetzlich geschützte Amtsgeheimnis bindet die Organe als auch die Organwalter (die vollziehenden Personen) an die gesetzlichen Auflagen, die in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, ausgenommen es besteht ein Rechtsanspruch, dies dritten Personen oder der breiten Öffentlichkeit kund zu tun.
6. Eine Verletzung dieser auch verfassungsrechtlich gewährleisteten Verpflichtung ist gemäß § 310 StGB (Strafgesetzbuch) gerichtlich strafbar.

7. Am 9. Dezember 2009 brachte die klagende Partei eine Beschwerde an die beklagte Partei wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts ein. Der Beschwerdegegner in diesem Fall war die Slowakische Republik.
8. Die klagende Partei brachte in der Beschwerde vor, dass die Slowakische Republik bezüglich der Erweiterung der Kernkraftanlagen am Standort Mochovce, nämlich betreffend den Blöcken Mochovce drei und vier, das Gemeinschaftsrecht nicht beachte.
9. Einerseits verwies die klagende Partei darauf, dass die Slowakische Republik gegen die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligungen und den Zugang zu den Gerichten keine verpflichtende Überprüfung vor einem Gericht oder einer unabhängigen und unparteiischen Stelle zuließ, als auch keine frühzeitig und effektive Einbindung der Öffentlichkeit ermöglichte.
10. Der Kraftwerkstandort Mochovce ist ca. 145 Kilometer von der klagenden Partei entfernt. Geplant ist die Errichtung zweier Leistungsreaktoren vom Typ WWER 440/213 gemäß einer in die 1970er Jahre zurückreichende Planung. 1983 wurde am Standort der Bau von zwei Reaktoren dieses oben genannten Typs (WWER 440/213) begonnen. 1985 wurde der Bau von zwei weiteren Blöcken begonnen.
11. Der Bau der Blöcke drei und vier wurde im teilfertigen Zustand abgebrochen und sollen nunmehr fertig gebaut werden.
12. Die beklagte Partei hat in einem Antwortschreiben vom auf die Notifikation gemäß Art 41 EA (Euratom-Vertrag) festgestellt, dass die Blöcke drei und vier über kein dem Stand der Technik entsprechendes Volldruck-Containment verfügen und die beiden Blöcke gegen Einwirkungen von außen unzureichend

geschützt sind. Die Betreiberseite hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die geplanten Reaktoren dem Stand der Reaktorentechnik der dritten Generation entsprechen. Es wurde vom Betreiber im Jahr 2008 drei Anträge bei den zuständigen slowakischen Behörden gestellt, die genehmigt worden sind.

13. Im Februar 2009 startete die Slowakische Republik ein sogenanntes Scoping-Verfahren zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren. Einerseits beteiligte sich die Republik Österreich auf Grund eines bilateralen Übereinkommens mit Slowakischen Republik, andererseits beteiligte sich auch die klagende Partei daran.

14. In diesem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren konnte die klagende Partei wie viele andere hunderttausend Personen nur eine Stellungnahme abgeben, die cursorisch behandelt worden ist und es auch entgegen der Verpflichtung aus dem Gemeinschaftsrecht keinerlei Möglichkeit für die klagende Partei bestand, gegen eine – nicht existierende – Entscheidung der zuständigen Behörden Rechtsmittel zu erheben.

15. Auch die im UVP Verfahren vorgelegten Urkunden und Dokumente des Betreibers bzw. die Urkunden und Dokumente, die von der Aufsichtsbehörde der Slowakischen Republik angefordert worden sind, waren nicht sehr aussagekräftig und stellen ebenfalls einen Verstoß gegen die Bestimmungen der UVP Richtlinien dar.

16. **Beweis:** Beschwerde der klagenden Partei als Beilage ./A.2;

17. Weiters brachte die klagende Partei vor, dass die beklagte Partei im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2009 in Rechtssache C-115/08 (Land Oberösterreich / CEZ) nicht die entsprechenden Maßnahmen wahrgenommen hat, gemäß der sie dem EA (Euratom-Vertrag) folgend verpflichtet gewesen ist.

18. Am selben Tag mit gleicher Post brachte die klagende Partei ein Auskunftersuchen an die beklagte Partei hinsichtlich der Erweiterung der Kernkraftanlage am Standort Mochovce drei und vier ein. In diesem Auskunftersuchen stütze sich die klagende Partei ausgehend vom gleichen Sachverhalt unter Verweis auf das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren mit dem Zugang zu den Informationen, sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung an den Angelegenheiten sowie auf Art 42 der GRC (Grund-Rechts-Charta). Mit diesem Auskunftersuchen beantragte die klagende Partei von der beklagten Partei um Übermittlung der Dokumente gemäß deren Notifizierung des Vorhabens nach Art 41 EA sowie nach Art 37 EA. Weiters wird in diesem Ansuchen darauf ausdrücklich verwiesen, dass die Organe und Organwalter der klagenden Partei nach dem österreichischen B-VG verpflichtet sind, das Amtsgeheimnis zu wahren und keinerlei übermittelte Informationen an Dritte weiter zu leiten, als auch darauf, dass die Kommission gemäß dem Urteil des EuGH in der Rechtssache CEZ (EuGH, U.v. 27.10.2009, RS C-115/08) für die nukleare Sicherheit (Safety) verantwortlich sei.

19. **Beweis:** Auskunftersuchen vom 9.12.2009 als Beilage ./A.3

20. Am 25.3.2010 verfasste die beklagte Partei auf die Beschwerde eine Entscheidung (Beilage ./A5), im nachfolgenden kurz „Entscheidung“ genannt, welche der klagenden Partei am 9.4.2010 zugestellt worden ist.

21. Somit ist die Klage innerhalb der Zwei-Monate-Frist gemäß Art 263 AEUV.

22. **Beweis:** Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.3.2010 als Beilage ./A.4

23. In dieser Entscheidung stellte die beklagte Partei fest, dass gemäß den Bestimmungen des EA die nukleare Sicherheit eine absolute Priorität der EU bleibt und ist. Es wird weiters darauf verwiesen, dass es Sache der nationalen

Regierungsbehörden sei, Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit bestimmten Kernreaktoren in ihrem Hoheitsgebiet zu bewerten. Diese Bewertungen müssen mit der kürzlich einstimmig angenommenen Richtlinie über die nukleare Sicherheit (Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25.6.2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. L 172 vom 2.7.2009, S 18) im Einklang stehen. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass mit dieser Richtlinie die wichtigsten internationalen Grundnormen über die nukleare Sicherheit (IAEA Safety Fundamentals und Convention on Nuclear Safety) rechtsverbindlich wurden.

24. Weiters verwies die beklagte Partei in ihrer Entscheidung darauf, dass gemäß Art 37 EA jeder Mitgliedstaat allgemeine Angaben über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe übermittelt und, dass die Kommission – die beklagte Partei – vorab hierüber zu informieren ist, sodass zur Genehmigung durch die nationale Behörde eine Stellungnahme abzugeben sei.

25. Die beklagte Partei stellt in der Entscheidung fest: **„Die Slowakei als Mitgliedstaat muss daher mindestens sechs Monate, bevor die zuständigen slowakischen Behörden überhaupt eine Genehmigung für die Ableitung (Freisetzung) radioaktiver Stoffe erteilen, die allgemeinen Angaben über EMO drei und vier übermitteln (und damit ihrer Verantwortung im Rahmen von Art 37 nachkommen.“**

26. Somit gibt die beklagte Partei zu, dass die zuständigen slowakischen Aufsichtsbehörden und somit auch die Slowakische Republik noch keinerlei entsprechende Informationen, die Art 37 EA entsprechen, übermittelt haben.

27. Die beklagte Partei verweist weiters auf die Empfehlung (1999/829/Euratom der Kommission vom 6.12.1999 zur Anwendung des Art 37 des Euratom Vertrages, ABl. Nr. L 324 vom 16.12.1999, S 23). Anhang 1 gibt eine ausführliche Darstellung der zu übermittelnden „Allgemeinen Angaben“ betreffend dem Betrieb von Kernreaktoren. Diese Informationsblöcke sind von den Mitgliedstaaten in der Form der Kommission zu übermitteln, dass diese in

die Lage versetzt wird, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben und somit ihren Pflichten nachzukommen. Angemerkt sei, dass die in Anhang 1 angeführten Punkte vollständig von den Mitgliedstaaten zu erfüllen sind.

28. Diese Empfehlung basiert vor allem auf dem Urteil des EuGH vom 22.9.1988 (EuGH, U.v. 22.9.1988, RS 187/87, Saarland ua / Minister für Industrie ua, Slg 1988, 5013).

29. Weiters verweist die beklagte Partei in ihrer Entscheidung darauf, dass die Richtlinien 2003/35/EG und 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vollständig mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Aarhus in Einklang zu bringen sei und, dass die Europäische Gemeinschaft mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17.2.2005 mit Wirkung vom 17.5.2005 Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus geworden ist.

30. Weiters wird in dieser Entscheidung angeführt, dass nach Ansicht der beklagten Partei eine rechtsgültige Baugenehmigung, datiert 12.11.1986 – somit vor Anwendung der Richtlinie -, vorliege. Ebenso wird darauf ausgeführt, dass gemäß den Ansichten der zuständigen slowakischen Behörden – somit auch der Slowakischen Republik – eine (erneute) UVP nicht erforderlich sei, da die Änderungen keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Umwelt haben.

31. Schlussendlich weist die beklagte Partei darauf hin, dass im Bezug auf das Kernkraftwerk Mochovce ein Verfahren gegen die Slowakische Republik (Rechtssache ACCC/C/2009/41) anhängig ist. Am Schluss wird festgestellt, dass kein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt.

32. Im April 2010 übermittelte die beklagte Partei der klagenden Partei eigene Dokumente betreffend dem Investitionsprojekt Mochovce drei und vier, jedoch

keine, die die Slowakische Republik in Ansehung des Art 41 EA der beklagten Partei übermittelt hat.

33. Durch den am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon und mit Art 6 Abs 1 des Vertrages für die Europäische Union (EUV) erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7.12.2000 in der am 12.12.2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind. Die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Die Bestimmungen der Charta werden durch die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten in keiner Weise erweitert. Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

34. Nach einheitlicher herrschender Rechtsansicht, sind die in der Charta niedergelegten Grundrechte verbindlich geworden.

35. Nach dem Vertrag von Lissabon ist der EA aus dem bisher einheitlichen System herausgebrochen. Am 1.12.2009 trat der Vertrag von Lissabon in Kraft. Damit verbunden waren auch Änderungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. In der gesamten Diskussion der Änderung der Struktur der Europäischen Union waren die Fragen der Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nicht in der Öffentlichkeit groß diskutiert worden. Nach Massgabe des dem Lissaboner Vertrags beigefügten Protokoll Nr 2 wird der EA geändert, der nicht mehr zu den Grundlagen der EU zählt. Der BVerfG hat in seinem Urteil zum Lissaboner Vertrag ausgeführt (BVerfG, 30.6.2009, 2 BvE 2/08, 5/08, 2 BvR 1010/08, 1022/08, 1259/08, 182/09, Rn 34), dass die Europäische Atomgemeinschaft aus dem ehemaligen Dachverband der Europäischen Union ausgegliedert wird und - abgesehen von einer institutionellen Verbundenheit mit der Europäischen Union - als unabhängige internationale

Organisation fortbesteht(Obwexer, in Hummer/Obwexer, Der Vertrag von Lissabon (2009), 107).

36. Die EU hat die Richtlinie 2003/35/EG am 26.5.2003 (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003, S 17) erlassen. Die neu eingeführten Artikel 10a und 15a sind gleichlautend. Gemäß diesen ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu einem Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, in welchen Verfahrensstadien die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiteren Zugang zu Gerichten zu gewähren. Diese Bestimmung schließt weiters die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt die Erfordernisse einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht. Ebenso sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.

37. Zum Wesen des europäischen Gemeinschaftsrechts gehört weiters, dass die einzelnen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, gemeinschaftskonform zu agieren

und die gemeinschaftlichen Interessen zu fördern, was sich gemäß Artikel 2 und Artikel 3 EGV entnehmen lässt.

38. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Richtlinie 85/337/EWG gemeinschaftsweit geschaffen (Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985, S. 40). Mit der Richtlinie 97/11/EG erfolgte eine Änderung (Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997, zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 073 vom 14.3.1997, S. 5). Mit Richtlinie 2003/35/EG ist in der Richtlinie 85/337/EWG die neue Bestimmung eines Art 10a und 15a eingeführt worden (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003, S 17).

39. Zu den neu eingeführten Artikel 10a und 15a gibt es die Vergleichsbestimmung des Art 2 Abs 8 der Richtlinie 89/665 (Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21.12.1989 zur Nachprüfung der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 71/305/EWG, ABl. L- 185 vom 16.8.1971 und 77/62/EWG, ABl. L- 13 vom 15.1.1977 fallenden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichteten zuständigen Instanzen). In Art 2 Abs 8 der Richtlinie 89/665 ist ebenfalls von einer Nachprüfungsinstanz die Rede, die ein Gericht bzw. eine unabhängige Instanz sein muss. Zu dieser Frage hat der EuGH im Urteil Dorsch entschieden (EuGH, U.v. 17.9.1997, RS C-54/96, Dorsch Consult Ingenieur Gesellschaft mbH / Bundesbaugesellschaft Berlin, Slg 1997, I- 4961). Es ist von rein gemeinschaftsrechtlicher Sicht zu klären, ob eine Einrichtung Gerichtscharakter im Sinne des Art 177 EGV – nunmehr Art 234 EG – besitzt. Der EuGH stellt auf eine Reihe von Gesichtspunkten ab, wie gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ständiger Charakter, obligatorische

Gerichtsbarkeit, Streitiges Verfahren, Anwendung von Rechtsnormen durch diese Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit (EuGH, U.v. 30.6.1966, RS 61/65, Vaassen / Göbbels, Slg 1966, 584; EuGH, U.v. 11.6.1987, RS 14/86, Pretore di Salo / X, Slg 1987, 2545, Rn 7; EuGH, U.v. 17.10.1989, RS 109/88, Danfoss, Slg 1989, 3199, Rn 7f; EuGH, U.v. 27.4.1994, RS C-393/92, Almelo ua, Slg 1994, I-1477; EuGH, U.v. 19.10.1995, RS C-111/94, Job Centre, Slg 1995, I-3361, Rn 9; EuGH, U.v. 17.9.1997, RS C-54/96, Dorsch Consult, Slg 1997, I- 4961 Rn 23). Der Gerichtsbegriff gemäß Art 234 EG als auch gemäß der Richtlinie 2003/35/EG ist wie gesagt gemeinschaftlich auszulegen.

40. Wie oben dargestellt, hat die Slowakische Republik die UVP-Richtlinie und das Gemeinschaftsrecht betreffend dem UVP-Verfahren nicht eingehalten bzw. ignoriert. Die Beschwerde der klagenden Partei gegen die beklagte Partei zielt darauf hin, dass die beklagte Partei entsprechende Maßnahmen setzt, einen konformen Zustand zu schaffen. Die klagende Partei ist wie oben dargestellt, direkt betroffen und hat am Umwelt VP Verfahren in der Slowakei teilgenommen, weiters hat die klagende Partei für die Bürger ihres Bundeslandes die Teilnahme UVP-Verfahren mitorganisiert und erleichtert, es sind mehrere 100.000 Eingaben von der klagenden Partei gesammelt worden und an die Slowakische Republik weiter geleitet worden. Die klagende Partei als auch sämtliche EU-Bürger sind auch durch die Anlage Mochovce drei und vier unmittelbar und individuell gefährdet und betroffen, da im Falle eines Vorfalls oder Unfalls es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu starken Beeinträchtigungen kommen wird. Das UVP-Verfahren bezweckt eine Teilnahme aller Betroffenen (Union, Bürger) um ihnen einerseits eine Stellungnahme auch im Sinne des Art 6 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) zu gewähren, andererseits auch zu sichern, dass die Umwelt und somit auch der Lebensraum der betroffenen Bürger und Einwohner nicht gefährdet oder beeinträchtigt werde. Diesbezüglich ist auch auf Art 37 GRC zu verweisen.

41. Es ist davon auszugehen, dass – dies ist auch in der angefochtenen Entscheidung nachzulesen – dass die Slowakische Republik das Europäische

Gemeinschaftsrecht eklatant missachtet hat und auch deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden ist. Die angefochtene Entscheidung vom 25.3.2010 betrifft die klagende Partei unmittelbar und individuell und hebt sich von allen anderen Normunterworfenen heraus, da diese Entscheidung auf Antrag nach einem Verfahren erlassen worden ist, und somit eine individuelle Konkretisierung der klagenden Partei gegeben ist. Voraussetzung für das Klagerecht nach Art 263 AEUV ist eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit, die sich aus der angefochtenen Entscheidung ergibt. Die angefochtene Entscheidung ist auf Grund eines Antrags (Beschwerde) der klagenden Partei erlassen worden. Sie betrifft keine andere natürliche oder juristische Person. Diese Entscheidung ist auch direkt an die klagende Partei erlassen worden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Voraussetzung im Sinne der Blaumann-Doktrin eine Klagslegitimation vorliegt, da das Schreiben vom 25.3.2010 der beklagten Partei eine anfechtbare Entscheidung gemäß Art 263 AEUV ist.

42. Die Europäische Union unterfertigte am 17.2.2005 das Aarhus Übereinkommen, deren Inhalt mit Verordnung ins Gemeinschaftsrecht übernommen worden ist (Verordnung [EG] Nr. 1367 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.9.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung, ein Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABI. Nr. L 264 vom 25.9.2006, S 13). Am 13.12.2008 erließ die Kommission einen Beschluss betreffend der Durchführung der VO Nr. 1367/2006 (Beschluss der Kommission vom 13.12.2007 mit Buchführungsvorschriften zur Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über das Übereinkommen von Aarhus hinsichtlich der Anträge auf interne Überprüfung von Verwaltungsakten, ABI Nr. L 13 vom 16.1.2008, S 25). Mit der VO 1367/2006 wurde in Artikel 3 klar gestellt, dass die VO 1049/2001 ebenfalls für alle Anträge auf Zugang von Umweltinformationen Anwendung findet, klar stellt, dass es wichtig sei, angemessene Umweltinformationen bereit zu stellen und

effektive Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in diesem Bereich vorzusehen, um dadurch die Entscheidungsverfahren nachvollziehbarer und transparenter zu machen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Umweltbelange zu schärfen und eine stärkere Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen zu gewinnen. Die in der Präambel (oben zitiert) angeführte Ziele sind in den Artikeln entsprechend niedergelegt worden. Die Beschwerde (Antrag) der klagenden Partei, welche mit Entscheidung der beklagten Partei (Kommission) vom 25.3.2010 abschlägig beantwortet worden ist, verstößt auch gegen die VO 1367/2006 und den Beschluss der Kommission vom 13.12.2007. Die EU hat sich durch Unterfertigung des Übereinkommens von Aarhus verpflichtet, die dort niedergelegten Aufgaben zu übernehmen und ins (Gemeinschafts-) Recht zu transformieren. Die Transformation bedeutet nicht nur eine legislative, sondern auch eine verwaltungsbehördliche Umsetzung. Die beklagte Partei hat einerseits durch die Unterlassung der Anforderung der Dokumente hinsichtlich des Notifizierungsverfahrens nach den Bestimmungen der Art 37 und 41 EA es unterlassen, ihren Verpflichtungen gemäß dem Aarhus Übereinkommen nachzukommen, da das Aarhus Übereinkommen als Verordnung 1367/2006 impliziert, dass die Kommission als Vertreterin der EU und als vollziehendes Organ der EU verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu treffen, um die notwendigen Informationen auch zur Weitergabe an die interessierte Öffentlichkeit zu schaffen. Es wäre die Bestimmung der VO 1367/2006 unwirksam, wenn nicht die Möglichkeit bestünde, bei der Kommission die Unterlagen und Dokumente anzufordern, die die Kommission zu besitzen verpflichtet wäre. Dieser Verpflichtung kann die beklagte Partei nur nachkommen, wenn sie die Dokumente auch anfordert.

43. Art 37 GRC legt fest: *„Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sicher gestellt werden.“*

44. Das Grundrecht ist durch die Neufassung des Art 6 EUV justiziabel geworden, dies bedeutet, dass sich jeder Unionsbürger – somit auch die klagende Partei

– auf dieses berufen kann. Dieses Grundrecht verpflichtet nicht nur die Union bei der Schaffung von allgemeinen Normen, sondern auch bei Vollziehung ihrer Tätigkeit als Verwaltung. Dieses Grundrecht ist nicht nur für den Bereich des EUV, AEUV, sondern auch für den Bereich des EA anwendbar.

45. Dieses Grundrecht auf Umweltschutz ist einerseits eine Verpflichtung der Organe der Europäischen Union, hier der beklagten Partei – der Kommission - , andererseits auch **hiermit als ein Recht von Unionsbürgern statuiert. Dieses Grundrecht ist keine Zielbestimmung, sondern gehört zu den einklagbaren Rechten.**

46. Das hohe Umweltschutzniveau bedeutet, dass unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft und des Standes der Technik die notwendigen Maßnahmen gesetzt werden, die notwendigen Informationen eingeholt werden, die notwendigen Entscheidungen getroffen werden, die notwendigen Empfehlungen abgegeben werden, um eine quantitative als auch qualitative Verbesserung der Umweltbedingungen zu erreichen. Es wird auch eine Verbesserung der Umweltqualität erreicht.

47. Artikel 42 GRC lautet wie folgt: *„Die Union, die Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.“*

48. Dieses Grundrecht der GRC ist ebenfalls ein Bürgerrecht, und steht somit auch der klagenden Partei zu.

49. Die Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. Nr. L 145 vom 31.5.2001, S 43, regelt den Zugang im Rahmen des Sekundärrechts zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Zu diesem Grundrecht als auch zu dieser VO hat das Europäische Parlament am 14.1.2009 einen Entschluss gefasst (ABl. C 46 E vom 24.2.2010, S 80). In lit D vertritt das Europäische Parlament die Ansicht, dass gegen sämtliche Bestimmungen eine erhebliche Anzahl von (sensiblen) Dokumenten nicht in die Register aufgenommen werden, sodass weder das Gericht noch der Gerichtshof der Europäischen Union eine Überprüfung über die Entscheidung betreffend des Zugangs von Dokumenten oder von anderen Bereichen, wo es auch um die Vorfrage geht, ob diese Dokumente existieren und zugreifbar sind, treffen kann und somit wird auch tief in die demokratische rechtsstaatliche Struktur der Europäischen Union als auch vom Euratom eingegriffen, da damit der **Hallstein'sche Grundsatz der Rechtsgemeinschaft außer Kraft gesetzt wird.**

50. Da die VO 1049/2001 nicht auch auf der Rechtsgrundlage des EA erlassen worden ist, so ist jedoch aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Rechts sowie des Rechtszuganges und insbesondere unter Berücksichtigung der Situation nach dem Vertrag von Lissabon, wodurch Art 42 GRC zum justiziablen Grundrecht geworden ist, auf das sich jede juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union bzw. jeder Unionsbürger oder jede Unionsbürgerin berufen kann, auch für den Bereich des EA Anwendung findet. Bei einer anders lautenden Interpretation käme es zu einer nicht grundrechtskonformen und nicht begründbaren Regelungslücken die auch schon in anderen Rechtsbereichen durch Lückenschluss geschlossen worden sind.

51. Mit Beschluss 94/90/EGKS, EG/Euratom der Kommission vom 8.2.1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46 vom 18.2.1994, S 58; Beschluss geändert durch den Beschluss 96/567/EG, EGKS, Euratom, ABl. L 247 vom 28.9.1996, S 45) wurde auch im Bereich von Euratom nicht nur im Bereich EG und EGKS der Zugang zu Dokumenten der Kommission geregelt. Dies spricht für eine Ausdehnung der VO 1049/2001 auf den Bereich des EA.

52. Gemäß Art 2 Abs 1 VO 1049/2001 hat jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen, ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe. Gemäß Art 2 Abs 3 VO 1049/2001 gilt für alle Dokumente eines Organs, das sind Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die von den Organen erstellt worden oder bei ihnen eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden. Somit ist, da die Kommission auch im Bereich des EA tätig ist, und der EA zum Zeitpunkt der Erlassung der VO 1049/2001 Teil der Europäischen Union und somit das Recht des EA Teil des Rechts der Europäischen Union war, auch die Verordnung für den Bereich des EA.
53. Art 4 VO 1049/2001 enthält die Ausnahmen, wobei der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung militärischer Belange, die internationalen Beziehungen von besonderer Bedeutung sind.
54. Gemäß Art 4 Abs 4 VO 1049/2001 resultiert das Organ – hier die beklagte Partei – bezüglich Dritter diese, um zu beurteilen, ob eine Ausnahmeregelung der Absätze eins oder zwei anwendbar ist, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf.
55. Gemäß Art 7 VO 1049/2001 ist ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument unverzüglich zu bearbeiten und binnen 15 Arbeitstagen nach Registrierung des Antrages gewährt das Organ entweder Zugang zu den angeforderten Dokumenten und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Art 10 zugänglich oder informiert den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über dessen Recht gemäß Abs 2 dieses Artikels einen Zweitantrag zu stellen. Nach Zugang kann binnen 15 Tagen ein „Zweitantrag“ gestellt werden. Diese sind ebenfalls entsprechend zu behandeln. Falls jedoch gemäß Art 8 Abs 3 das Organ – hier die beklagte Partei – nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist handelt, gilt dies als abschlägiger Bescheid und berechtigt den Antragsteller nach Maßgabe der

einschlägigen Bestimmungen des EG Vertrags Klage gegen das Organ zu erheben und/oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.

56. Der EA ist eines der beiden römischen Verträge und somit auch nach dem Vertrag von Lissabon europäisches Primärrecht, obzwar der EA aus dem System der Verträge ausgenommen worden ist und eine Sonderstellung hat. Grundsätzlich gelten für den EA eine erhebliche Anzahl von Bestimmungen des AEUV.

57. Art 2 lit B normiert, dass zur Erfüllung einer Aufgabe die Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrages einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen hat und für ihre Anwendung zu sorgen hat.

58. Art 30 EA sieht vor: *„In der Gemeinschaft werden Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgesetzt.“* Für den Bereich der nuklearen Sicherheit ist weiters das Übereinkommen über nukleare Sicherheit zu beachten, welches mit Beschluss 1999/819/Euratom der Kommission vom 16.11.1999, ABl. L 318 S 20 genehmigt worden ist und, auch alle Mitgliedstaaten sind Vertragspartner des Übereinkommens.

59. In einer über 30 Jahre langen Rechtssprechungsreihe, beginnend mit dem IAEO Beschluss (EuGH, B.v.14.11.1978, RS 1/78, IAEA, Slg 1978, 2151) vertrat der EuGH die Ansicht, dass die nukleare Sicherheit Aufgabe der Kommission sei, und dass dieser Begriff „ nukleare Sicherheit“ weit zu interpretieren ist.

60. Im Urteil Griechenland Rat (EuGH, U.v. 29.3.1990, RS C-62/88, Griechenland / Rat, Slg 1990, I-1527, Rn 17; EuGH, U.v. 27.10.2009, RS C-115/08, Land Oberösterreich / CEZ, Rn 99) vertritt der EuGH die Auffassung, dass es in wie weit zwar zutrifft, dass der EA keinen Titel über Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie enthält, doch findet sich in Titel II dieses Vertrages („Die

Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie“) ein Kapitel III („Der Gesundheitsschutz“), das den Gesundheitsschutz im Kernenergiesektor regeln soll.

61. Der EuGH hat wiederholt entschieden, dass die Bestimmungen dieses Kapitels III weit auszulegen sind, um ihnen praktische Wirksamkeit zu verleihen (EuGH, u.v. 10.12.2002, RS C-29/99, Kommission / Rat, Slg 2002, I 11221, Rn 78; EuGH, U.v. 27.10.2009, RS C-115/08, Land Oberösterreich / CEZ, Rn 100). Dementsprechend hat der EuGH nach einem Hinweis darauf, dass mit diesem Kapitel III Art 2 lit B EA durchgeführt wird, wonach die Gemeinschaft den Auftrag hat, „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“ insbesondere entschieden, dass sich dieser Schutz ersichtlich nicht ohne eine Überwachung der Quellen schädlicher Strahlung erreichen lässt (Urteil Kommission / Rat Rn 76; Urteil Land Oberösterreich / CEZ, Rn 100).

62. In Rn 72 des Urteils Kommission / Rat (ebenso Rn 101 des Urteils Land Oberösterreich / CEZ) hat der EuGH, der im Hinblick auf den Abschluss des Übereinkommens über nukleare Sicherheit über den Umfang der Zuständigkeit der Gemeinschaft zu befinden hatte, festgestellt, dass die Gemeinschaft zusammen mit den Mitgliedstaaten zuständig ist, gemäß Art 15 dieses Übereinkommens die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass die von einer Kernanlage ausgehende Strahlenbelastung für die Beschäftigten und die Öffentlichkeit in sämtlichen Betriebsphasen so gering wie vernünftiger Weise erzielbar gehalten wird, und dass niemand einer Strahlendosis ausgesetzt wird, die die innerstaatliche vorgeschriebenen Grenzwerte überschreitet.

63. Im Urteil Land Oberösterreich / CEZ (Rn 102 unter Zitierung des Rn 82 des Urteils Kommission / Rat) wies der EuGH weiters darauf hin, dass sich aus seiner früheren Rechtsprechung ergibt, dass zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Gemeinschaft nicht künstlich zwischen dem

Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Sicherheit der Quellen ionisierender Strahlungen zu unterscheiden ist. Weiters ist in diesen Urteilen zu lesen, dass die Gemeinschaft auch eine bestimmte Außenkompetenz in den Bereichen verfügt, die von den Art 7, 14 und 16 – 19 des Übereinkommens über nukleare Sicherheit erfasst werde, die die für den Bau und den Betrieb von Kernkraftwerken geltenden Genehmigungsregelung, die Bewertung und Nachprüfung der Sicherheit, die Notfallvorsorge, die Standortwahl, die Auslegung und den Bau von Kernkraftwerken sowie ihren Betrieb behandeln. Diese Außenkompetenz ist auch als Innerkompetenz zu sehen. Dies beweist, dass die Kommission – hier die beklagte Partei – in diesen Bereichen über die entsprechende Zuständigkeit verfügt, da ansonsten die vom EuGH in den beiden oben genannten Urteilen Außenkompetenz sinnlos wäre. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Kommission gemäß dem EA kein Recht hat den Bau oder den Betrieb von Kernanlagen zu genehmigen, jedoch nach den Bestimmungen der Art 30 – 32 EA über eine Regelungszuständigkeit verfügt, im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein Genehmigungssystem zu schaffen, das von den Mitgliedstaaten anzuwenden ist. Nach Art 37 EA soll die Kommission im Stande sein, nach Anhörung der Sachverständigengruppe entsprechende Empfehlungen abzugeben. Die Mitgliedstaaten sind vorab nach Art 37 EA verpflichtet allgemeine Angaben über einen Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe zu übermitteln.

64. Mit Empfehlung 1999/829/Euratom der Kommission vom 6.12.1999 zur Anwendung des Art 37 des Euratom-Vertrages, ABl. Nr. L 324 vom 16.12.1999 S 23, wurde der Begriff „allgemeine Angaben“ detailliert. Unter allgemeinen Angaben gemäß Anhang 1 der Empfehlung wird eine genaue Detaillierung der Örtlichkeiten, sowohl geografisch, seismologisch, hydrologisch und metrologisch einerseits, als auch Angaben über die Anlagen, für Tätigkeiten betreffend dem Betrieb von Kernreaktoren und Wiederaufbereitungsanlagen verlangt.

65. Der Begriff „allgemeine Angaben“ ist weit auch im Sinne der Empfehlung zu interpretieren. Damit die Gruppe der Sachverständigen entsprechende

Entscheidungsgrundlagen für die Kommission schaffen kann, ist eine umfassende detaillierte Übermittlung von sämtlichen den Bau der kerntechnischen Anlage betreffenden Unterlagen notwendig, aus denen hervorgeht, welche technischen Maßnahmen, Vorkehrungen gesetzt worden sind, welche technischen Einrichtungen für den Bereich der Sicherheit (Security und Safety) geschaffen worden sind, und welche organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind. Diesbezüglich ist auch auf die IAEA Safety Fundamentals im Sinne der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25.6.2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABI. L 172 vom 2.7.2009, S 18, zu verweisen. Diesbezüglich verweist die klagende Partei auch auf die Schlussanträge des Generalanwaltes Jacobs vom 13.12.2001 (Schlussanträge des GA Jacobs vom 13.12.2001, RS C-29/99, Kommission / Rat, Slg 2002 I-11221 Rn 129ff), der die Safety Standards als wissenschaftliche Basis für die Entscheidungen der Kommission als auch des Rates ansieht.

66. Diese Standards sind unter [www.iaea.org](http://www.iaea.org) veröffentlicht. Sie entsprechen den allgemeinen internationalen anerkannten wissenschaftlichen Standards.

67. Die Stellungnahme der Sachverständigengruppe im Sinne des Art 37 EA hat auf Basis dieser Safety Standards zu erfolgen. Es sind somit sämtliche veröffentlichten Safety Standards als Basis heranzuziehen. Daraus folgt, dass alle notwendigen Informationen, die eine Beurteilung einer kerntechnischen Anlage nach den Safety Standards ermöglichen, von den Mitgliedstaaten – hier der Slowakischen Republik – übermittelt werden muss.

68. In diesem Zusammenhang ist auch auf die oben dargestellten UVP-Richtlinien und die dort dargestellten Regelungen betreffend der Veröffentlichung der Informationen und die damit verbundenen Parallelitäten der Regelungen verweisen.

69. Mit Art 33 Abs 2 EA wird der Kommission die Befugnis verliehen, die geeigneten Empfehlungen zu erlassen, um die auf diesem Gebiet in den

Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen miteinander in Einklang zu bringen (siehe auch Urteil Land Oberösterreich / CEZ, Rn 114).

70. Im Urteil CEZ betont der EuGH, dass sich das mit dem EA im Bereich des Gesundheitsschutzes bereit gestellte rechtliche Instrumentarium nicht auf die Aufstellung von Grundnormen beschränkt, sondern zu dem im erheblichen Umfang die Kontrolle ihrer Beachtung und die Kontrolle der Radioaktivität der Luft, des Wassers und des Bodens betrifft (Urteil Land Oberösterreich / CEZ, Rn 117).
71. Somit werden der Kommission weitgehende Befugnisse zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt eingeräumt (Urteile Saarland ua Rn 11, Kommission / Rat Rn 79, Land Oberösterreich / CEZ Rn 118). Die Kommission wird gemäß Art 35 Abs 2 EA das Recht auf Zugang zu diesen Überwachungseinrichtungen zum Zwecke der Nachprüfung ihrer Arbeitsweise und Wirksamkeit zuerkannt. Gemäß Art 36 EA sieht zudem für die zuständigen nationalen Behörden die Verpflichtung vor, der Kommission regelmäßig Auskünfte über die in Art 35 EA genannten Überwachungsmaßnahmen zu übermitteln, damit die Kommission ständig über den Gehalt an Radioaktivität unterrichtet ist, dem die Bevölkerung ausgesetzt ist.
72. Beginnend mit dem IAEA Beschluss 1978 und der CEZ Entscheidung 2009 hat der EuGH immer wieder betont und dargelegt, dass die Kommission im Bereich der nuklearen Sicherheit (Safety) die Hauptverantwortung trifft, und damit die Verpflichtung verbunden ist, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die es ihr ermöglichen, die im EA niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die Kommission auch im Hinblick auf die Richtlinie 2009/71/Euratom verpflichtet ist, sämtliche notwendigen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dokumente von den Mitgliedstaaten anzufordern. Diese sind verpflichtet auch diese weiter zu geben, da ansonsten die Kommission nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Begriff „allgemeine Angaben“ im Sinne des Art 37 EA ist auch auf die oben

zitierte Judikatur sowie im Hinblick auf die Richtlinie 2009/71/Euratom weit zu interpretieren (siehe die oben genannten Argumentation). Die Kommission hat auch im Hinblick auf das Übereinkommen über die nukleare Sicherheit (siehe oben) alle Maßnahmen zu treffen, die in Artikel 7, 11, 14, 16 – 18 beschrieben sind. Die dargestellten Rechte sind auch im Sinne der CEZ Entscheidung Verpflichtungen der Kommission, die auch von ihr einzuhalten sind.

73. Nach ständiger Rechtsprechung ist nicht jede schriftliche Beantwortung eines Antrages durch eine Gemeinschaftseinrichtung gegenüber dem Antragsteller eine Entscheidung im Sinne des Art 230 EG (alt), sondern nur Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die geeignet sind, die Interessen des Klägers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung zu berühren, stellen Handlungen u. a. Entscheidungen dar, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art 230 EG (alt) sein können (EUG, U.v. 19.1.2010, RS T-355/04 und T-446/04, Co-Frutta Soc. coop / Kommission, Rn 32). Jedoch können auch stillschweigende Entscheidungen anfechtbar sein (EUG, U.v. 19.1.2010, Co-Frutta/Rn 32).
74. Der EuGH hat in der Entscheidung *Prinzipale Hilfsfonds* (EuGH, U.v. 26.1.2010, Rn C-502/08 *Prinzipale Hilfsfonds e.V. / Kommission*, Rn 51f) ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung nur Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung beeinträchtigen Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können. Administrative Handlungen sind insoweit grundsätzlich nicht anfechtbar. Die Entscheidung der Kommission beim Abschluss eines Verwaltungsabkommens zwischen den Parteien und verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers berühren, was Zwischenmaßnahmen während der Vorbereitung der endgültigen Entscheidung als solche anfechtbar machen können, sowie Maßnahmen, durch die letztere im Falle der Aufhebung eines mit angefochtener Rechtsakt bestätigt wird.

75. Eine Feststellung, ob gegen eine Handlung die Klage nach Art 230 EG (alt) gegeben ist, ist auf ihren Inhalt sowie auf ihre formale Gestaltung abzustimmen (EuGH, U.v. 11.11.1981, RS 60/81, IBM / Kommission, Slg 1981, 2639 Rn 9; EuGH, U.v. 26.1.2010, RS C-362/08 P, Internationale Hilfsfonds e.V. / Kommission Rn 55). Die Übermittlung von Dokumenten ist eine Handlung, die eine Entscheidung im Sinne des AEUV ist. Es wird durch die Übermittlung dem Antrag (teilweise) entsprochen, während hinsichtlich der sonstigen Dokumente, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen, eine negative Entscheidung vorgenommen worden ist. Die beklagte Partei hat eine rechtsverbindliche Handlung gesetzt, da sie Dokumente übermittelt hat. Es ist nicht notwendig, dass die Entscheidung schriftlich ergeht, es kann auch im Sinne der IBM Judikatur dies durch Setzung einer Handlung sein, denn es kommt nicht auf die äußere Erscheinung, sondern auf den Inhalt an.
76. Weiters ist darauf zu verweisen, dass nach der Judikatur (EUG, U.v. 19.1.2010, RS T-355/04 und T-446/04, Co-Frutta Soc. coob / Kommission, Rn 110) der allgemeine Grundsatz gebietet, der Öffentlichkeit möglichst umfassenden Zugang zu im Besitz der Kommission stehenden Dokumenten zu gewähren, und jegliche Ausnahme eng zu sehen ist. Es ist der Schluss zu ziehen, dass die beklagte Partei das Auskunftsansuchen unvollständig erfüllt hat.
77. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die beklagte Partei – die Kommission – es unterlassen hat, sämtliche notwendigen Informationen und Dokumente, die sie gemäß Art 37 und 41 EA benötigt, von der Slowakischen Republik anzufordern und sie dem Antrag vom 9.12.2009 betreffend der Übermittlung dieser an die klagende Partei zu übermitteln. Auch aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung müssen die von der beklagten Partei zu übermittelnden Unterlagen nicht weniger detailliert sein, als die im slowakischen UVP Verfahren vorgelegten und den nach den UVP Richtlinien vorzulegenden.

78. Weiters ist zusammengefasst zu sagen, dass die Entscheidung vom 25.3.2010, zugestellt am 9.4.2010 rechtswidrig ist und einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellt.

79. Aus den oben genannten Gründen stellt daher die klagende Partei den

**80. Antrag,**

81. das Gericht der Europäischen Gemeinschaften möge

82. die Entscheidung vom 25.3.2010 für nichtig erklären,

83. feststellen, die Europäische Kommission habe die VO 1049/2001/EG verletzt, da nicht alle angeforderten Dokumente betreffend dem Ausbau der Blöcke drei und vier des Kernkraftwerkes Mochovce der klagenden Partei zugekommen sind und somit die Kommission im Sinne des Art ..... AEUV untätig war und in Folge Verletzung des Abs 3 VO 1049/2001/EG nichtig ist.

84. Die Kommission ist schuldig der klagenden Partei, dem Land Wien, alle Kosten des Verfahrens zu ersetzen.